

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg
vom 29. Mai 2006
mit Änderungen vom 20. November 2007 und 30. Juni 2009

Auf Grund der §§ 35, 47 bis 49 und § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 495) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg die nachstehende, von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigte Weiterbildungsordnung beschlossen:

§ 1

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Die Apothekerin/der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Allgemeinpharmazie | 4. Pharmazeutische Analytik |
| 2. Klinische Pharmazie | 5. Arzneimittelinformation |
| 3. Pharmazeutische Technologie | 6. Chemische Toxikologie und Ökologie |

(2) Die Apothekerin/der Apotheker kann außerdem Kenntnisse in den beruflichen Bereichen „Ernährungsberatung“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“ und „Onkologische Pharmazie“ erwerben.

§ 2

Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Inhalt und Umfang der Gebiete und Dauer der Weiterbildung sind in der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

(2) Die in der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Die Weiterbildungszeit darf nicht um mehr als das Zweifache der angegebenen Zeiten überschritten werden, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst oder Ersatzdienst von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(3) Wenn eine volle, ganztägige Weiterbildung unzumutbar ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit, nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt wurde.

§ 3

Bezeichnungen

(1) Für die in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapothekerin/Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapothekerin/Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapothekerin/Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
4. Fachapothekerin/Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
5. Fachapothekerin/Fachapotheker für Arzneimittelinformation
6. Fachapothekerin/Fachapotheker für Chemische Toxikologie und Ökologie.

(2) Für die in § 1 Absatz 2 genannten Bereiche werden als Bereichsbezeichnungen „Ernährungsberatung“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“ und „Onkologische Pharmazie“ bestimmt.

§ 4

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die/der Apotheker/in, die/der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf ihrem/seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie/ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Mit der Beendigung der Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Die Ermächtigung wird der Apothekerin/dem Apotheker für einen Zeitraum von sechs Jahren auf Antrag erteilt. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Die antragstellende Apothekerin/der antragstellende Apotheker hat das Gebiet und die Weiterbildungszeit, für die sie/er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung für mehrere Gebiete ist zulässig. Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apothekerinnen/Apotheker, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet sowie der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen.

(3) Die ermächtigte Apothekerin/der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekerinnen/Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apothekerinnen/Apotheker sichergestellt sein. Die/der Weiterbildende soll an der Weiterbildungsstätte hauptberuflich und mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung tätig sein. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen.

(4) Ist die/der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer/ihres/seiner/seines Weiterbildenden beschäftigt, muss die/der Weiterzubildende mit ihrer/ihrem/seiner/seinem Arbeitgeber/in eine schriftliche Vereinbarung treffen, dass der/dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Weiterbildungsordnung entsprechend zu vertiefen und zu erweitern.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung einer Apothekerin/eines Apothekers durchgeführt werden, deren/dessen Ermächtigung von einer anderen Apothekerkammer erteilt wurde.

§ 5

Durchführung der Weiterbildung und Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die ermächtigte Apothekerin/der ermächtigte Apotheker hat der/dem in Weiterbildung befindlichen Apothekerin/Apotheker über die unter ihrer/seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Antrag der/des in Weiterbildung befindlichen Apothekerin/Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Ist die/der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer/ihres/seiner/seines ermächtigten

Apothekerin/Apothekers tätig, muss abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber der/des Weiterzubildenden ein Zeugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausstellen.

(3) Die Apothekerkammer bietet Seminare an. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(4) Führt die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durch, so hat sie den Teilnehmerinnen/Teilnehmern eine Bescheinigung auszustellen. Diese muss die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie der Unterbrechungen enthalten.

§ 6

Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Prüfungsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren jeweilige Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich für die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zu Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß durchlaufen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Projektarbeiten belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Prüfung

(1) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Prüfungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt. Es sollen nicht mehr als drei Antragstellerinnen/Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Antragstellerin/der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr/ihm gewählten Gebiet erworben hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Ergebnis wird der Antragstellerin/dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann auch besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.

(4) Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 9

Anerkennungsverfahren zur Führung von Gebietsbezeichnungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin/dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss besonderen Auflagen.

§ 10

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erstmals zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, jedoch frühestens nach drei Monaten. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 6 bis 9 sinngemäß.

§ 11

Anrechnung gleichwertiger Weiterbildungsgänge

(1) Ein aufgrund einer anderen Weiterbildungsordnung durchgeführter und abgeschlossener Weiterbildungsgang wird, wenn er gleichwertig ist, auf Antrag durch die Apothekerkammer anerkannt.

(2) Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 11a

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d oder g der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt auch für Inhaber/innen eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn die Inhaberin/der Inhaber in dem anerkennenden Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und dies von dem Staat bescheinigt wird.

(2) Liegt die nachgewiesene Dauer seiner Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der entsprechenden Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat die Antragstellerin/der Antragsteller nach ihrer/seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 entscheidet die Apothekerkammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht der Antragstellerin/des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn die von der Antragstellerin/vom Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sowie berufsbezogene Ausbildungen den wesentlichen Unterschied ausgleichen oder wenn die Berufsqualifikationen der Antragstellerin/des Antragstellers die Kriterien einer nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahme erfüllen.

(3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Die Antragstellerin/der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Apothekerkammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 2 und 5 gelten entsprechend.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 6 bis 10 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung der Antragstellerin/des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist

nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 11 entsprechende Anwendung.

(7) Die Apothekerkammer bestätigt der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

§ 12

Anerkennungsverfahren zur Führung der Bereichsbezeichnungen

(1) Die Anerkennung der Bereichsbezeichnungen „Ernährungsberatung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“ und „Onkologische Pharmazie“ erfolgt grundsätzlich durch Prüfung. Im Einzelfall kann auf Antrag auf die Durchführung einer Prüfung verzichtet werden, wenn die Eignung anderweitig nachgewiesen wird.

(2) Die Anerkennung der Bereichsbezeichnung „Prävention und Gesundheitsförderung“ erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Seminaren. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob eine zusätzliche Prüfung durchgeführt werden soll.

§ 13

Übergangsbestimmung

§ 2 Absatz Satz 2 der Weiterbildungsordnung gilt für Weiterzubildende, die ihre Weiterbildung zum 1. Juli 2006 oder später begonnen haben.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Hamburg in Kraft.

Die Kammerversammlung hat die vorstehende Weiterbildungsordnung am 29. Mai 2006, ihre erste Änderung am 20. November 2007, die zweite Änderung am 30. Juni 2009 beschlossen. Sie wurde am 30. Juni 2006/8. Januar 2008/24. August 2009 gemäß § 57 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Seite 495) durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz genehmigt.

Ausgefertigt, Hamburg, den 5. Juli 2006/16. Januar 2008/23. September 2009

Rainer Töbing
Präsident der Apothekerkammer Hamburg

Anlagen zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg

Anlage 1

Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung

1. Gebiet „Allgemeinpharmazie“

Allgemeinpharmazie umfasst das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information gegenüber Patienten und Ärzten dient. Dieses schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und –missbrauch ein.

1.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken und die dazugehörige Information und Beratung,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und –missbrauch,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Pharmazeutischen Betreuung der Patientinnen und Patienten,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen einschließlich der Berücksichtigung von Suchtstoffgefahren,
- in der Anwendung von Krankenpflegeartikeln und Verbandstoffen,
- in der Anwendung und Beurteilung von Diätetika,
- in der Untersuchung von Körperflüssigkeiten,
- in der Anwendung und Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Sicherstellung der Arzneiversorgung in Katastrophenfällen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Apotheke.

1.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich Besuch von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der/des Weiterbildenden ist möglich, er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

1.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

2. Gebiet „Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie umfasst die Versorgung der im Krankenhaus behandelten Patienten mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zu Behandlung, Diagnostik und Vorbeugung von Krankheiten sowie die Information und Beratung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten. Dieses schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie und Prophylaxe, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten sowie Diagnostik ein.

2.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien unter Berücksichtigung der Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und –missbrauch,
- in der Auswahl, Bereitstellung und Abgabe von Arzneimitteln, Diagnostika, Reagenzien und medizinischen Bedarfsgegenständen für die Verbrauchseinheiten und Patienten im Krankenhaus,
- in der Überwachung, Beratung und Sicherung der Arzneimittelverwendung,
- in der Erbringung patientenorientierter pharmazeutischer Leistungen
- in der Durchführung physiologisch-chemischer Untersuchungsverfahren und klinischer Prüfungen,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in Maßnahmen der Hygiene im Krankenhaus,
- im Umgang mit gefährlichen Stoffen,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation des Arzneimittelverkehrs im Krankenhaus,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht,
- in der Aus- und Fortbildung von Krankenhauspersonal,
- im Umgang mit Stoffen und Materialien unter ökologischen Gesichtspunkten.

2.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in einer Krankenhaus-Apotheke oder einer krankenhausversorgenden Apotheke einschließlich Besuch von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der/des Weiterbildenden ist möglich, er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

2.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

3. Gebiet „Pharmazeutische Technologie“

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Arzneistoffes in ein therapeutisch verwendbares Arzneimittel befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dieses schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung, Anwendung, Validierung und Über-

wachung geeigneter Herstellungsverfahren, die Vorbereitung der Arzneimittelzulassung sowie die Berücksichtigung wirtschaftlicher Herstellungsweisen und des Umweltschutzes ein.

3.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Belastung der Umwelt durch Arzneimittelherstellung und Verpackung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

3.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

3.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

bis zu 6 Monaten Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Pharmazeutischer Analytik.

4. Gebiet „Pharmazeutische Analytik“

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung und Durchführung von analytischen Verfahren zur Untersuchung und Qualitätskontrolle von Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten und Fertigarzneimitteln sowie der Prüfung auf Abbauprodukte befasst.

4.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen und physikalischen Analysemethoden,
- in biologischen, pharmazeutisch-biologischen, mikrobiologischen und klinisch-chemischen Analysemethoden,
- in der Isolierung und Standardisierung von Naturstoffen,
- in der Identifizierung und Prüfung von Wirk- und Hilfsstoffen, von biologischem Material und Verpackungsmaterialien,
- in der Entwicklung, Validierung und Durchführung von Inprozess- und Qualitätskontrollen,
- in der Prüfung der Stabilität und der pharmazeutischen Verfügbarkeit von Arzneistoffen in Arzneiformen,
- in der Prüfung der biologischen Verfügbarkeit und der Biotransformation von Wirk- und Hilfsstoffen,
- in der Sammlung, Auswertung und Bewertung von Untersuchungsergebnissen einschließlich statistischer Methoden,
- in der umwelttoxikologischen Bewertung bestimmter analytischer Methoden,
- über Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften in Laboratorien,
- im Arzneimittelrecht und in anderen relevanten Rechtsgebieten.

4.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in pharmazeutischer Analytik in einem wissenschaftlichen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung oder in der Arzneimittelkontrolle einschließlich Besuch von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der/des Weiterbildenden ist möglich, er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

4.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie,

- Klinischer Pharmazie,
- Chemischer Toxikologie und Ökologie.

5. Gebiet „Arzneimittelinformation“

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe aller mit dem Arzneimittel in Zusammenhang stehenden pharmazeutischen und medizinischen Daten umfasst. Damit werden verschiedene Wissensgebiete zusammengeführt. Das schließt insbesondere die Aufbereitung von Unterlagen für die Zulassung von Arzneimitteln, die Sammlung und Bewertung von Daten über pharmazeutische und medizinische Eigenschaften sowie die Weitergabe von Informationen und die Beratung über Arzneimittelqualität, Arzneimittelwirkungen und Arzneimittelrisiken ein.

5.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Anwendungsmöglichkeiten und Arzneimittelrisiken,
- über Applikationssysteme sowie die Pharmakokinetik und ihre Auswertung zur Beurteilung von Arzneimitteln
- bei Problemen der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und bei der Gewährleistung ihrer Sicherheit,
- in Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Therapie,
- über Heil- und Hilfsmittel sowie Diagnostika,
- in der Planung und Durchführung von klinischen Prüfungen,
- in den Techniken, Medien und anderen Möglichkeiten, über die Arzneimittelinformationen erhalten und weitergegeben werden können,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinischen und pharmazeutischen Informationen an Angehörige der Heilberufe, Patienten und Institutionen, die sich mit den Fragen der Arzneimittelqualität und Arzneimittelsicherheit befassen,
- in der Beratung des Vertriebs,
- im Arzneimittelrecht und anderen relevanten Rechtsgebieten.

5.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate im Bereich der Arzneimittelinformation in der Pharmazeutischen Industrie, in einer Apotheke oder in einer anderen geeigneten Einrichtung, einschließlich des Besuchs von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel in der Weiterbildungsstätte und der/des Weiterbildenden ist erwünscht, er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

5.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

6. Gebiet „Chemische Toxikologie und Ökologie“

Chemische Toxikologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen und umwelt-toxikologischen Untersuchungen befasst. Hierzu zählen insbesondere die Analytik und die toxikologische Bewertung.

Die Ökologie befasst sich mit Zuständen und Wechselwirkungen von Ökosystemen. Hier anstehende Aufgaben sind die Bestimmung und Bewertung der Wirkungen von Stoffen auf Ökosysteme und der Rückwirkungen auf den Menschen.

6.1 Weiterbildungsziele

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen und physikalischen Analysemethoden,
- in pharmazeutisch-biologischen, mikrobiologischen und ausgewählten klinisch-chemischen Analysemethoden,
- in der Isolierung von Fremdstoffen aus biologischem Material,
- bei der Isolierung und Quantifizierung von Stoffen in ökologischen Systemen, deren Einfluss auf ökologische Netze und ihre Bewertung,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten.

Erweiterung der Kenntnisse

- in Human-Toxikologie, Pharmakokinetik, Biotransformation der Arznei- und anderer Stoffe
- im Umgang mit Gefahrstoffen und umweltbedenklichen Stoffen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

6.2 Weiterbildungszeit:

48 Monate in Chemischer Toxikologie und Ökologie in einem wissenschaftlichen Institut, einer behördlichen oder anderen entsprechenden Untersuchungseinrichtung, einschließlich des Besuchs von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der/des Weiterbildenden ist erwünscht, er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

6.3 Anrechenbare Weiterbildungszeit:

bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in Pharmazeutischer Analytik, bis zu 6 Monate einer Weiterbildung in Klinischer Pharmazie.

7. Bereich „Ernährungsberatung“

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, diese in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

7.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den gesetzlichen Grundlagen,
 - Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
 - Diätverordnung
 - Nährwertkennzeichnungsverordnung
 - Höchstmengenverordnung
- weitere einschlägige Vorschriften des Lebensmittelrechts

- der Ernährungslehre und Diätetik,
 - Aufgaben der Ernährung
 - Bestandteile der Nahrung
 - Prinzipien der Speisezubereitung
 - Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung
 - Erstellung von Diätplänen
 - spezielle Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen
 - besondere Ernährungsformen
- den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln
- der vorbeugenden Ernährungsberatung
- der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

7.2 Umfang der Weiterbildung

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen zugelassenen Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

8. Bereich „Prävention und Gesundheitsförderung“

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

8.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

8.2 Umfang der Weiterbildung

12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

9. Bereich „Onkologische Pharmazie“

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Arzneimittelversorgung des Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumorthapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Weiterhin befasst sich die onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Planung, Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

9.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Handhabung von Tumorthapeutika
 - Umgang mit Tumorthapeutika in der Apotheke
 - Herstellung
 - Entsorgung
 - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- den Grundlagen der Onkologie
 - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung
 - Prinzipien der Tumorthherapie und Mechanismen der Tumorresistenz
 - ökonomische und soziale Bedeutung von Tumorerkrankungen
 - Pharmakologie der Tumorthapeutika
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
 - Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal
 - patientenorientierte Versorgung
- der Information
 - Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen
 - Beobachtung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
 - der Planung und Durchführung klinischer Studien in der Onkologie
 - der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

9.2 Umfang der Weiterbildung

24 Monate in Apotheke oder einer anderen pharmazeutisch-onkologischen Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal

10. Bereich „Naturheilverfahren und Homöopathie“

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Phytopharmaka und Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen befasst.

10.1 Weiterbildungsziele:

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- in den Grundlagen der Homöopathie
- über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- über andere Therapierichtungen, zum Beispiel Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
- über Grundlagen der physikalischen Therapie
- über die Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde.

10.2 Umfang der Weiterbildung:

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.